

Storno- und Rückerstattungsinformationen im Zusammenhang mit COVID-19

Um den Gästen eine Absicherung bei ihren Vorausbuchungen in dieser ungewissen Zeit zu bieten, hat die ALETSCHE BAHNEN AG ihre Storno- und Rückerstattungsbedingungen für das Winterangebot 2021/2022 aufgrund von Covid-19 angepasst:

Generell

- Zertifikatspflicht: Eine allfällig behördlich angeordnete Zertifikatspflicht rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückerstattungen
- Reisewarnungen und Reiseempfehlungen berechtigen ebenfalls zu keiner Rückerstattung
- Berechtigte Ansprüche auf Rückerstattung sind spätestens bis am 30.4.2022 schriftlich bei der ALETSCHE BAHNEN AG, Hauptstrasse 12, 3992 Bettmeralp, anzumelden
- Einzureichende Unterlagen sind: Skipässe, Personalien, Bankverbindung, Beleg, welcher zu einer Rückerstattung aufgrund von Covid-19 berechtigt

1 4h-Karte, Tageskarten, Mehrtageskarten: Rückerstattung/Stornierung

Voraussetzungen für eine Rückerstattung bzw. Stornierung von Skipässen im Zusammenhang von COVID-19 sind:

- Angeordnete Betriebseinstellung der Sportanlagen durch den Bund oder Kanton
- Einreiseverbot in die Schweiz
- Im Falle einer ärztlich bestätigten Erkrankung an COVID-19
- Im Falle einer behördlich angekündigten Quarantäne oder Isolation

1.1 Vor Leistungsbezug (unbenutzte Karte):

Wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Gültigkeit der Karte eine behördliche Anordnung im Zusammenhang mit Pandemie ausgesprochen wird, dann erhält der Gast 100 % des Kaufpreises, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 20 pro Person zurück, insofern die Gültigkeit des erworbenen Produktes in den Zeitraum der oben erwähnten Eintrittsfälle fällt. Die Online gekauften Karten werden über die Kreditkarte zurückgebucht, abzüglich der CHF 20 pro Person.



1.2 Während der Gültigkeit des Skipasses (Karte teilweise benutzt):

Es erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung (Tages-Durchschnittspreis) für die restlichen unbenutzten Tage auf den bezahlten Skipasspreis, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 20 pro Person.

2 Wahltageskarten

Bei einer angeordneten Betriebseinstellung unserer Sportanlagen durch Bund oder Kanton aufgrund von COVID-19 wird die Gültigkeit der Wahltageskarten um eine Wintersaison verlängert.

3 Saisonabonnemente 2021/2022:

Bei einer angeordneten Betriebseinstellung unserer Sportanlagen durch Bund oder Kanton aufgrund von COVID-19 wird am Ende der Wintersaison 2021/2022 eine Rückerstattung in Form eines Wertgutscheins gemäss nachstehender Aufstellung gewährt:

Rückerstattung Saisonkarten:

- | | |
|--|------|
| • Schliessung der Sportanlagen zwischen 8.12.2021 – 16.1.2022: | 50 % |
| • Schliessung der Sportanlagen zwischen 17.1.2022 – 6.3.2022: | 20 % |
| • Schliessung der Sportanlagen ab 7.3.2022 | 0 % |
- Voraussetzung für eine Rückerstattung in oben erwähnter Form ist eine angeordnete Betriebseinstellung der Sportanlagen durch den Bund oder Kanton
 - Es wird eine Bearbeitungsgebühr pro Abonnement von CHF 20 erhoben
 - Der Gutschein ist 2 Jahre gültig
 - Die oben erwähnten Rückerstattungssätze beziehen sich bei der Jahreskarte Aletsch ausschliesslich auf die Wintersaison bzw. deren Winteranteil
 - Um in den Genuss einer Rückerstattung für Saison- und Jahreskarten (Winteranteil) inkl. Zubringerbahnen ab Talebene zu gelangen, darf die entsprechende Karte nach einer behördlich angeordneten Betriebseinstellung der Sportanlagen auf den Zubringerbahnen nicht mehr genutzt werden
 - Wird das Saison- oder Jahresabonnement inkl. Zubringerbahnen ab Talebene nach der angeordneten Betriebseinstellung weiterhin auf den Zubringerbahnen genutzt, entfällt der Anspruch auf eine Rückerstattung
 - Diese Regelung gilt nicht für Spezial-Saisonabonnemente (vergünstigte Tarife)

Bettmeralp, 24. Dezember 2021

